

Satzung

der Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz in der Medizin (AG KiM)

(Stand 17.5.2008, Beschluss der Gründungsversammlung der AG KiM)

§ 1

Die **Arbeitsgemeinschaft für medizinischen Kinderschutz (AKM)** vertritt eine multidisziplinäre Subspezialität der Kinderheilkunde und weiterer Disziplinen. Als solche strebt sie eine enge Zusammenarbeit an mit der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie, der Deutschen Gesellschaft für Sozialpädiatrie und Jugendmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Deutschen Gesellschaft für Kinderradiologie, der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendgynäkologie, der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und der Deutschen Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und – vernachlässigung.

Die AG KiM bekennt sich explizit zum multiprofessionellen Umgang mit Kindesmisshandlung und – vernachlässigung, der neben medizinischen alle relevanten nichtmedizinische Berufsgruppen umfasst.

Die AG KIM hat ihren Sitz am Dienort des Vorsitzenden.

§ 2

1. **Zweck der AG KIM** ist die praktisch-ärztliche und wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Erkennung und Verhinderung von Gewalt und Vernachlässigung an Kindern und Jugendlichen zu fördern und die Einrichtungen von geeigneten Interventionsmodellen an Kliniken und in Arztpraxen zu unterstützen. Ziele der AG KIM sind im Einzelnen:

- 1 ➤ Fachliche/ Qualitätsstandards der Befunderhebung, Diagnostik und Diagnose zusammenzutragen, entwickeln bzw. zu vereinheitlichen
- 2 ➤ Wissenschaftliche Auseinandersetzung anregen und fördern, dafür fachliches Forum bieten
- 3 ➤ Bestehende medizinische und soziale Initiativen erfassen (Kinderschutzgruppen, Kinderschutzambulanzen, Ärztliche Beratungsstellen, Gewaltleitfäden, Frühwarnsysteme, Risiko-Familien-Screening, Schreibaby-Ambulanzen, Kinderschutznetzwerke u.a.), und deren Kooperationsmöglichkeiten sondieren und forcieren
- 4 ➤ Konzepte für Prävention, Früherkennung, frühe Intervention und geeigneten Umgang und erforderliche Kooperationen zusammentragen, weiter- oder neu entwickeln
- 5 ➤ AWMF Leitlinien: Bestehende weiterentwickeln, Schaffung fach- und länderübergreifender Leitlinien oder Selbstverpflichtungen
- 6 ➤ Fachgesellschaften zu beraten und für fachliche Fragen zur Verfügung stehen
- 7 ➤ Präsenz des Themas auf den Jahrestagungen der Fachgesellschaften forcieren
- 8 ➤ Die Fachgesellschaft versteht sich als Vertreterin der Interessen des medizinischen Kinderschutzes in der Öffentlichkeit und Fachwelt. Sie strebt eine Verbesserung der Finanzierung im Kinderschutz an.

Hierzu dienen vor allem:

- 1.1. alljährlich mindestens eine Tagung zu veranstalten,
 - 1.2. kooperative Studien über alle Formen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung anzuregen und durchzuführen,
 - 1.3. ärztliche und pflegerische Weiterbildungsordnungen zu erarbeiten,
 - 1.4. Fortbildungskurse zum medizinischen Beitrag zum Kinderschutz durchzuführen bzw. zu unterstützen
 - 1.5. Strukturpläne und Konzepte für Kinderschutzgruppen oder ähnlicher, medizinisch basierter Diagnostik- und Interventionsmodelle zu entwickeln und für deren Einsatz und Verbreitung zu sorgen.
- 2.1. Die AG KIM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

2.2. Die Mittel der AG KIM dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der AG KIM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Mitglied der AG KIM können alle approbierten Ärzte sowie andere Personen aus dem ambulanten und stationären klinischen oder niedergelassenen Bereich (Pflege, Soziale Dienste des Krankenhauses, Psychologen) werden, die spezielle Interessen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Kinderschutzes haben und die Ziele der AG KIM unterstützen möchten

2. Der schriftliche Aufnahmeantrag geht an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die Ablehnung des Antrages erfordert einen Beschluss des Vorstandes, der dem Antragsteller vom Vorsitzenden mitzuteilen ist.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand nach Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann ganz oder teilweise auf Tagungsbeiträge angerechnet werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben erlassen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt

4.1. durch Tod.

4.2. durch Austritt. Dieser ist schriftlich zu erklären und wird am Ende des Kalenderjahres wirksam; Dabei ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zu beachten.

4.3. durch Ausschluss. Er ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B. Verlust der Approbation oder grob das Ansehen und Arbeit der AG KIM schädigendes Verhalten (laut einstimmigen Beschluss des Vorstandes) aber auch, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 4

Organe der AG KIM sind

1. Der Vorstand,

2. die Mitgliederversammlung

§ 5

1. Dem **Vorstand** gehören an:

1.1. der Vorsitzende,

1.2. der Stellvertreter des Vorsitzenden (gleichzeitig Schriftführer),

1.3. der Tagungspräsident

1.4. der designierte Tagungspräsident,

1.5. der Schatzmeister

1.6. optional 3 Beiräte

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der AG KIM. Er tritt unter der Leitung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung, die von dem Vorsitzenden einberufen wird, zusammen. Außerdem kann der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

3. Der Tagungspräsident plant die Jahrestagung und richtet sie in eigener Verantwortung aus.

Der Tagungspräsident übergibt spätestens einen Monat nach der Jahrestagung sein Amt an den designierten Tagungspräsidenten.

§ 6

1. Der **Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 5 (1) gewählt. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand und jedes Mitglied der AG KIM. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; dem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vom zweiten Wahlgang an die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

2. Der **Vorsitzende** wird für 3 Jahre gewählt, eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Tagungspräsidenten werden für 2 Jahre gewählt, unter dem Gesichtspunkt, dass der designierte Tagungspräsident im 2. Jahr die Jahrestagung ausrichten kann. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

3. Der **Schatzmeister** wird für 3 Jahre gewählt, eine direkte Wiederwahl ist möglich.

4. Die **Beiräte** werden für jeweils 2 Jahre, nach Möglichkeit überlappend, gewählt. Um die Überlappung zu gewährleisten, ist eine einmalige direkte Wiederwahl für eine verkürzte Amtszeit von einem Jahr möglich.

§ 7

1. Die **Mitgliederversammlung** findet anlässlich der Jahrestagung statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können in die Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung dies beschließt.

3. Zu den **Aufgaben** der Mitgliederversammlung gehören:

3.1. Endgültige Festlegung der Tagesordnung,

3.2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden,

3.3. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,

3.4. Entlastung des Vorstandes,

3.5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das neue Geschäftsjahr,

3.6. Genehmigung des Jahresbeitrages,

3.7. Wahl der Vorstandsmitglieder,

3.8. Beschlussfassung über Satzungsänderung und über Auflösung der AG KIM,

3.9. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,

3.10. Einsetzung von Kommissionen.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse bedürfen - soweit nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist - der einfachen Mehrheit.

7. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der AG KIM bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft gegen Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9

Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr.